



Stadt Biesenthal
18. WUKENSEE
Strandbad, Ruhlsdorfer Straße
18. FEST
29. + 30. Juni 2018
RUSSLAND 2018

Shuttle-Bus bis nach Hause (2 € p. P.)
www.biesenthal.de

Photo: Matthias Hoffmann - www.hoffmann-photos.com - VCL&P - Creative Stock, Regensburg



AUS DEM INHALT

Gesucht

Dolmetscher(in)
für die polnische Sprache
gesucht

► Seite 23

Fördermittel

Unterstützung
für den Schul- und
Hortcampus Grüntal

► Seite 24

Beteiligung

2. Rüdritzer Bürgerforum
zum
Ortsentwicklungskonzept

► Seite 28

Treffpunkt

Biesenthaler Begegnungscafé
für alte und neue
Biesenthaler(innen)

► Seite 31

INHALTSVERZEICHNIS

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS)	Seite 3
Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2016	Seite 5
Erste Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2018	Seite 7
Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2018	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pappelallee“	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte	Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses Biesenthal-Barnim vom 11.06.2018	Seite 12
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 22.03.2018	Seite 13
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 09.05.2018	Seite 13
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 31.05.2018	Seite 14
Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 16.04.2018	Seite 14
Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 31.05.2018	Seite 14

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 22.03.2018	Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 26.04.2018	Seite 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 30.04.2018	Seite 16
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 16.04.2018	Seite 16
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 14.05.2018	Seite 16
Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	Seite 17
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22.03.2018	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 26.04.2018	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 31.05.2018	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 03.05.2018	Seite 22

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 23
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 26
Aus den Vereinen	Seite 29
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 32
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 35
Notdienste	Seite 40
Kirchliche Nachrichten	Seite 41
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 42

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber	Amt Biesenthal-Barnim Der Amtsdirektor Berliner Str. 1 16359 Biesenthal
Redaktion	Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Tel. (0 33 37) 45 99 23 buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
Verlag, Anzeigen, Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 10178 Berlin Tel. (030) 28 09 93 45 Fax (030) 28 09 94 06, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de www.heimatblatt.de
Anzeigenannahme	Wolfgang Beck Tel. (0 33 37) 45 10 20, E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/24 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **11. Juni 2018** folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.
- (2) Das Amt Biesenthal-Barnim unterhält zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BbgBKG.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG dem Amt Biesenthal-Barnim gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann das Amt Biesenthal-Barnim Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Biesenthal-Barnim auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unter-

haltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten für überörtliche Hilfe gem. § 3 Abs. 3 BbgBKG i. V. m. § 44 Abs. 2 BbgBKG sind erstattungsfähig.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten kann nach § 45 Abs. 4 BbgBKG ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 BbgBKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen zum Kostenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage beigefügten Kostenersatztarif. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.
- (3) Der Kostenersatz wird auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet. Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen können neben diesen Kosten auch die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Wiederbeschaffungs- und Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit, die minutengenau abgerechnet wird. Die Einsatzzeit gilt vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, im Übrigen mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder Geräte erfordern, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.
- (5) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Kosten der Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (6) Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung des Amtes Biesenthal-Barnim. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und die Verfahrensweise bei der Alarmierung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (7) Kostenersatz kann auch dann erhoben, wenn sich während der Einsatz-

zeit herausstellt, dass ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

- (8) Der Einsatzleiter kann zur Unterstützung der Einsätze private Unternehmen/Hilfsorganisationen oder Personen beauftragen, wenn dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen. Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Verursacher nach den tatsächlich angefallenen Kosten auferlegt.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim. Er wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt.
 (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Feuerwehr

entstehen, haftet das Amt Biesenthal-Barnim dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
 (3) Das Amt Biesenthal-Barnim übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und die Anlage Kostenersatztarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS –) vom 7. April 2014 nebst Anlage Kostenersatztarif außer Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 12.06.2018

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS)

Kostenersatztarif

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostensätze in Euro pro Stunde
1.	Einsatzkräfte	
1.1.	Einsatzleiter, Einsatzkräfte, Brandsicherheitswachen	26,00 Euro
2.	Einsatzfahrzeuge	
2.1	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	98,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	236,00 Euro
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge mit/ohne Wasser (TSF/TSF-W)	104,00 Euro
2.5	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)	108,00 Euro
2.6	Vorausgerätewagen (VGW)	47,00 Euro
2.7	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	68,00 Euro
2.8	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	18,00 Euro
2.9	Rettungsboote	254,00 Euro
3.	Verbrauchsmaterial/Sonstiges	
3.1	Ölbindemittel in fester Form (zzgl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis
3.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis
3.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis
3.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis
3.5	Beauftragung Dritter entsprechend § 4 Absatz 8 – FwS	Der Kostenersatz richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3.6	Fehlalarmierungen	Der Kostenersatz wird auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS –)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 11.06.2018, wird im Amtsblatt Nr. 6 / 2018, Jahrgang Nr. 28 am 26.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.06.2018

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2016

Aktiv	01.01.2016	31.12.2016
1. Anlagevermögen	6.668.875,51 €	6.837.780,95 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.394,14 €	111.459,59 €
1.2. Sachanlagevermögen	6.641.381,37 €	6.726.221,36 €
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.412.608,94 €	2.383.609,13 €
1.2.3. Grundst. u.Bauten d. Infrastrukturverm.u.Sonstiger Sonderfläch	0,00 €	0,00 €
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	2.209.703,20 €	2.603.380,28 €
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	1.578.977,36 €	1.532.497,10 €
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.451,25 €	145.626,93 €
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	319.640,62 €	61.107,92 €
1.3. Finanzanlagevermögen	100,00 €	100,00 €
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.5. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1 Ausleihungen	100,00 €	100,00 €
1.3.6.2 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5 sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.046.228,80 €	2.139.730,49 €
2.1. Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2. sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.220,94 €	50.383,27 €
2.2.1. Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	49.031,73 €	49.719,01 €
2.2.1.1. Gebühren	51.837,98 €	52.624,76 €
2.2.1.2. Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-4.118,20 €	-4.118,20 €
2.2.1.4. Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.311,95 €	1.212,45 €
2.2.1.7. Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg.u.sonst.öff./rechtl. For	0,00 €	0,00 €
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	189,21 €	664,26 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	189,21 €	664,26 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth.bei Kreditinst.u.S	1.997.007,86 €	2.089.347,22 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.790,63 €	6.644,34 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Aktiv	8.724.894,94 €	8.984.155,78 €
Eigenkapitalquote	64,46%	62,31%

Passiv	01.01.2016	31.12.2016
1. Eigenkapital	5.624.111,96 €	5.598.041,06 €
1.1. Basis-Reinvermögen	2.801.450,90 €	2.801.450,90 €
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	3.271.677,41 €	3.320.422,38 €
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.271.677,41 €	3.320.422,38 €
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.3. Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4. Fehlbetragsvortrag	449.016,35 €	523.832,22 €
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	449.016,35 €	523.832,22 €
2. Sonderposten	1.901.778,29 €	2.209.153,70 €
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.538.937,58 €	1.498.912,19 €
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	28.857,99 €	649.133,59 €
2.3. Sonstige Sonderposten	333.982,72 €	61.107,92 €
3. Rückstellungen	564.746,17 €	583.477,96 €
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	514.846,17 €	515.677,96 €
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5. Sonstige Rückstellungen	49.900,00 €	67.800,00 €
4. Verbindlichkeiten	634.001,31 €	593.267,13 €
4.1. Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	632.971,49 €	588.994,76 €
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5. Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	929,82 €	3.910,37 €
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12. sonstige Verbindlichkeiten	100,00 €	362,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	257,21 €	215,93 €
Gesamtbetrag Passiv	8.724.894,94 €	8.984.155,78 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Stand:

23.02.2018

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2016

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2016 des Amtes Biesenthal-Barnim mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2016 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2016 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2016 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.06.2018

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 11.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	2.999.600	45.700	0	3.045.300
- ordentliche Aufwendungen	3.541.200	55.000	0	3.596.200
				0
- außerordentliche Erträge	0	0	0	0
- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
- die Einzahlungen	3.886.300	45.700	0	3.932.000
- die Auszahlungen	4.335.300	140.000	0	4.475.300
davon bei den:				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.960.900	45.700	0	3.006.600
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.364.700	55.000	0	3.419.700
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	925.400	0	0	925.400
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	925.400	85.000	0	1.010.400
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
- Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	45.200	0	0	45.200
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 bis § 5 bleiben unverändert

Biesenthal, den 11.06.2018

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2018, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 11.06.2018 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.07.2018 bis Donnerstag, den 19.07.2018

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 11.06.2018

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 31.05.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	2.924.600	25.800	0	2.950.400
- ordentliche Aufwendungen	2.980.300	67.400	0	3.047.700
				0
- außerordentliche Erträge	0	0	0	0
- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
- die Einzahlungen	2.771.500	25.800	0	2.797.300
- die Auszahlungen	3.110.900	441.100	0	3.552.000
davon bei den:				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.725.700	25.800	0	2.751.500
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.775.100	67.400	0	2.842.500
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	45.800	0	0	45.800
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	335.800	0	373.700	709.500
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
- Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 und § 5 bleiben unverändert

Biesenthal, den 31.05.2018

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2018, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.05.2018 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.07. bis Donnerstag, den 19.07.2018

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 01.06.2018

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Pappelallee“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 14.06.2018 in öffentlicher Sitzung den im Normalverfahren nach § 2 (1) BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Pappelallee“ auf der Grundlage des § 10 (1) BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt

Durch den Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Pappelallee“, Stadt Biesenthal, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit zugehöriger Begründung, kann in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

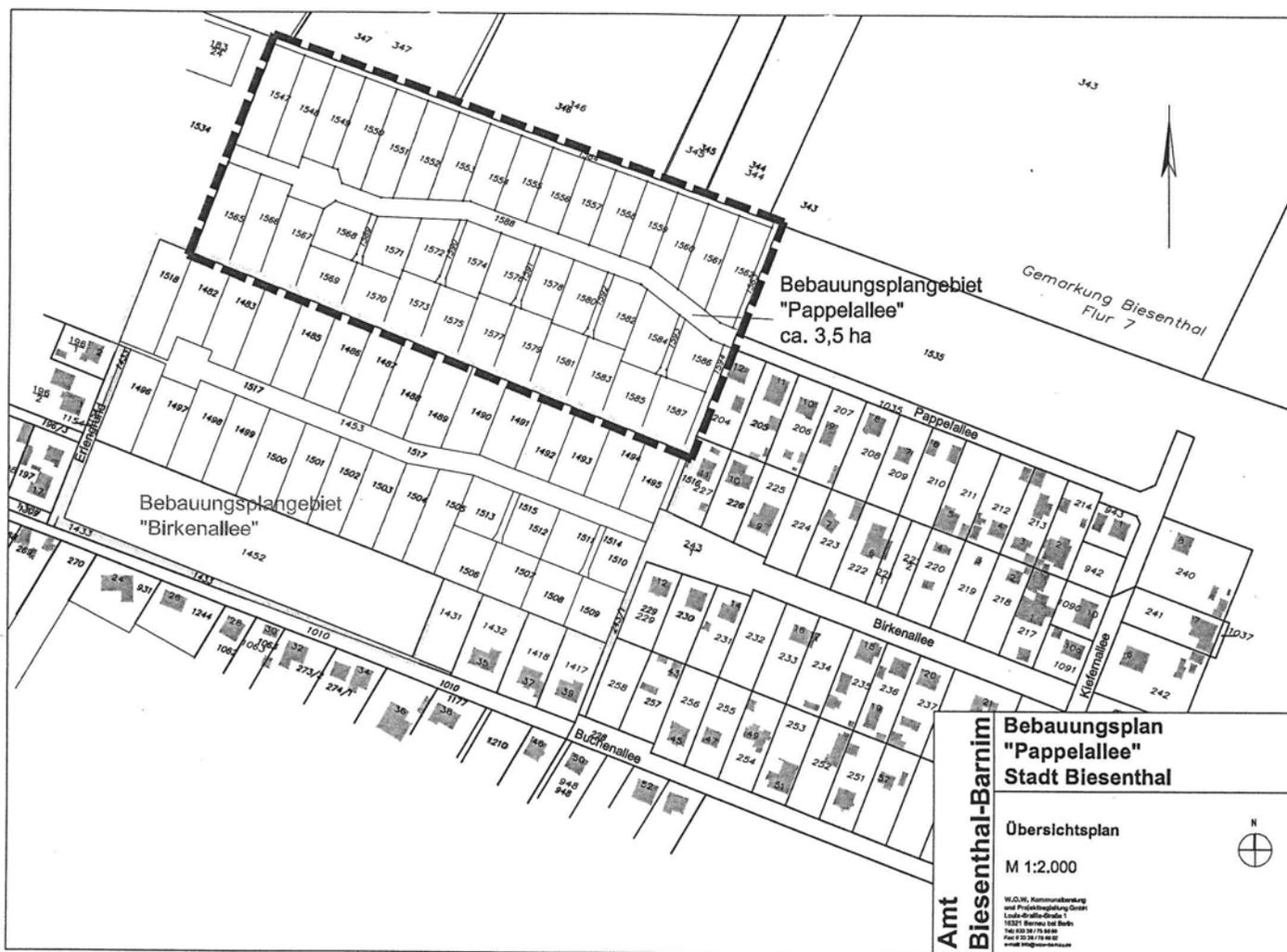
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Nedlin
Amtsdirektor

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit Begründung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de zugänglich gemacht.



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az.: 27.2-1-15

hier: ergänzendes Verfahren

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein. Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von

Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfest-

stellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegeischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVPG (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachtaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit **vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** bei dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal während der Dienststunden

Montag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfah-

ren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei dem Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteilig-

ten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Biesenthal, den 29.5.2018

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Az.: 27.2-1-15, hier: ergänzendes Verfahren, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, Ausgabe Nr. 06 /2018, Jahrgang Nr. 28 am 26.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.5.2018

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 11. Juni 2018

Beschluss-Nr. 05/2018

Jahresabschluss per 31.12.2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2016.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2018

Entlastung des Amtdirektors zum Jahresabschluss 2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dem Amtdirektor gem. § 82 i. V. m. § 140 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2018

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der geänderten Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2018

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt

1. die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 28. Jahrgang, Nr. 06/2018 vom 26.06.2018**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 22. März 2018

Beschluss-Nr. H 02/2018

Vergabe von Planungsleistungen – Errichtung Dreifach-Sporthalle –

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Unternehmen „Went+Went Architekten und Ingenieure Planungs-Büro für Sport- und Mehrzweckhallen“ aus 01705 Freital, Kohlenstraße 21 a wird mit der weiteren Planung zur Errichtung der Dreifach-Sporthalle in der Schützenstraße als Generalplaner beauftragt.
2. Die Beauftragung der Planungsleistungen erfolgt stufenweise. Die 1. Stufe beinhaltet die Erarbeitung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung gemäß den Leistungsphasen 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 03/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung Imbissgaststätte, Errichtung Spielhalle, Errichtung Fahrradhandel“, Bahnhofstr. 150

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. H 04/2018

Vergabe Planungsleistungen Entwässerung Dorfstraße Danewitz

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

1. mit den Planungsleistungen Entwässerung der Dorfstraße Danewitz das Büro FPG Finow Plan GmbH, Altenhofer Str. 13a in 16227 Eberswalde zur Auftragssumme zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 05/2018

Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 01.28.1.01.531800 zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 06/2018

Vergabe Genehmigungsplanungsleistungen Sanierung Stadtpark Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

1. Mit den Genehmigungsplanungsleistungen für die Sanierung des Stadtparks Biesenthal das Büro Schmidt-Seifert Landschaftsarchitektur Stadtforschung Gartendenkmalpflege, Großbeerenstraße 71, 10963 Berlin zur Auftragssumme zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 9. Mai 2018

Beschluss-Nr. H 07/2018

Vergabe Bauleistungen Erweiterung Parkplatz Edeka Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt:

1. den Auftrag für die Bauleistungen zur Erweiterung Parkplatzes Edeka im Grünen Weg in Biesenthal an die Firma Märkisch Grün GmbH, Eberswalder Straße 1a aus 16230 Melchow zum Angebotspreis in Höhe von 67.989,92 € zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 08/2018

Grundstückserwerb Gemarkung Danewitz, ein Flurstück der Flur 1

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der StVV Biesenthal vom 31. Mai 2018

Beschluss-Nr. H 09/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten“, A.-Bebel-Str. 3

Beschlusstext:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum Antrag auf Baugenehmigung „Neubau Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten“, August-Bebel-Str. 3, Flur 11, Flst. 236, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
- Den Anträgen auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungsatzung „Altstadt“ Biesenthal wird zugestimmt:
 - § 6 (4) Dachaufbauten: Breite der Schleppgauben, gartenseitig Dacheinschnitt (Dachterrasse), gartenseitig
 - § 4 (2) Fassadengliederung: Nichtgliederung der Fassade (Sockel, Faschen), gartenseitig
 - § 5 (4) Fensteröffnungen: keine Fenstergliederung (Fensterkreuz), gartenseitig
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 10/2018

Auftrag zur Prüfung der Erwerbsmöglichkeiten für bestimmte die Grundstücksflächen

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 16. April 2018

Beschluss-Nr. 14/2018

Entscheidung zum Standort der Ladesäule für E-PKW

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

- Für die Ladesäule für E-PKW am Standort Parkplatz Landhotel Trampe werden im Rahmen des Projektes der Barnimer Energiegesellschaft Mittel in einmaliger Höhe von 4.000,00 Euro zugesichert.
- Die 2. Ladesäule für E-PKW wird im Rahmen des Projektes der Barnimer Energiegesellschaft am Standort Parkplatz Fachwerkkirche in Tuchen (Gemarkung Tuchen, Flur 2, Flurstück 36) errichtet.
- Die außerordentlichen planmäßigen Mittel werden in Höhe von 8.000 € aus Kassenmitteln zur Verfügung gestellt.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte

zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin vom 31. Mai 2018

Beschluss-Nr. 15/2018

Fortführung von Ingenieurleistungen – Sanierung des Hauptdaches – Schloss Trampe in 16230 Breydin, Dorfstraße 53 –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, das Hauptdach im Rahmen „Schloss Trampe, Umbau zum Mehrgenerationenhaus“ in 16230 Breydin, Dorfstraße 53 gemäß vorliegender Baugenehmigung zu sanieren und das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde, Brunnenstraße 4 in 16225 Eberswalde mit der weiteren Objekt- und Tragwerksplanung, nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, zu beauftragen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

- Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur dritten Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, gem. Abwägungsprotokoll, Stand April 2018 (ANLAGE).
- Die Feststellung der dritten Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, einschl. Umweltbericht, Planstand April 2018 (ANLAGE).
- Die dritte Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke ist gem. § 6 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, LK Barnim, einzureichen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2018

Dritte Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin, OT Tuchen-Klobbicke, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr. 17/2018

– vertagt

Beschluss-Nr. 18/2018**NÖ****Ergänzung des Beschlusses Nr. 08/2018 vom 19.02.2018 Verkauf einer unvermessenen Teilfläche des Flurstücks 125 in der Flur 2 der Gemarkung Klobbicke (Akazienweg gelegen)**– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor***Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 22. März 2018****Beschluss-Nr. 07/2018**

– zurückgezogen

Beschluss-Nr. 08/2018**Ablöse des Kommunalfahrzeuges Multicar Fumo Carrier nach Beendigung des Leasingvertrages***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die Ablösung des Kommunalfahrzeuges Multicar Fumo Carrier, nach Ablauf des Leasingvertrages mit der Firma SüdLeasing GmbH, 70155 Stuttgart zu einem Preis in Höhe von 3.570,00 € inkl. Mehrwertsteuer.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor***Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 26. April 2018****Beschluss-Nr. 09/2018****Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung des Werbellinkanals gemäß Planänderungsgenehmigung vom 09.02.2018 und Ausschreibung vom 13.03.2018**– *Beschluss abgelehnt***Beschluss-Nr. 10/2018****Entscheidung zum Standort der Ladesäule für E-PKW***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Ladesäule für E-PKW wird im Rahmen des Projektes der Barnimer Energiegesellschaft am Standort Parkplatz Bürgerhaus Ruhlsdorf (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstück 180) errichtet.
2. Die Gemeinde Marienwerder beteiligt sich mit einmaligen Kosten in Höhe von 4.000,00 Euro am Projekt.
3. Die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 4.000 € werden aus Kassensmitteln zur Verfügung gestellt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 11/2018****Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Vergabe von Haushaltsmitteln in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 12/2018****1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder**– *Beschluss abgelehnt***Beschluss-Nr. 13/2018****Überprüfung von Pachtverträgen**– *Beschluss abgelehnt***Beschluss-Nr. 14/2018****NÖ****Eintragung von zwei Baulasten (Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht) an einem Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Marienwerder**– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 30. April 2018

Beschluss-Nr. 09/2018

Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung des Werbellinkanals gemäß Planänderungsgenehmigung vom 09.02.2018 und Ausschreibung vom 13.03.2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters der Hydro-Wacht GbR, August-Bebel-Str. 64, 39175 Gerwisch mit den Bauleistungen zur Sanierung des Werbellinkanals aus dem Hauptangebot vom 03.04.2018.
2. Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme ist sicher zu stellen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 16. April 2018

Beschluss-Nr. 05/2018

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 28. Jahrgang, Nr. 06/2018 vom 26.06.2018

Beschluss-Nr. 06/2018

Entscheidung zum Standort der Ladesäule für E-PKW

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Ladesäule für E-PKW wird im Rahmen des Projektes der Barnimer Energiegesellschaft am Standort Parkplatz Finower Straße (Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 94) errichtet.
2. Die Gemeinde Melchow beteiligt sich mit einmaligen Kosten in Höhe von 4.000,00 Euro am Projekt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2018

Erweiterung der Betreuungskapazität in der Kita „Zu den sieben Bergen“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. eine Kapazitätserweiterung der Kindertagesstätte „Zu den sieben Bergen“ um 20 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. die notwendige bauliche Erweiterung des vorhandenen Gebäudes soll auf dem angrenzenden gemeindlichen Grundstück erfolgen.
3. ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der notwendigen Planungsleistungen schrittweise zu beauftragen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 14. Mai 2018

Beschluss-Nr. 09/2018

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung

von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2018

Ergänzung des Beschlusses Nr. 34/2016 vom 14.11.2016 Verkauf eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 11/2018 **NÖ**
Aufassungserklärung zum Grundstückskaufvertrag betreffend eines
Flurstücks in der Flur 2 der Gemarkung Melchow
– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase)
 eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bür-
 germeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am 16. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Melchow sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Melchow gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Das Plakatieren ist an sämtlichen Lichtmasten im Gemeindegebiet gestattet.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis ist regelmäßig erforderlich, bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;
 - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Licht-

mastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;

- c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) der Weihnachtsbaumhandel;
 - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art;
 - h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
- (4) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
 - (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
 - (6) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.)

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Der Erlaubnis Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen

gen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.

- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist, insbesondere dann zu versagen, wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - c) mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - d) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - f) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - g) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt werden
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden wenn:
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volksbegehren

- (1) Wahlwerbung/Volksbegehren durch zugelassene Parteien und Wählergruppen/Gruppen bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag bzw. sechs Monaten bei einem Volksbegehren ist anzeigespflichtig aber gebührenfrei.
- (2) Nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - e) das Abstellen von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Stadt zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde

oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist sowohl derjenige, der die Erlaubnis beantragt, als auch derjenige, zu dessen Gunsten sie erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
 - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und im Gebiet der Gemeinde Melchow ansässig sind.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen,

die die Gemeinde Melchow nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (4) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) bei der Durchführung der Sondernutzung nach § 5 Abs. 1 erteilte Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder den vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
 - c) die Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung gemäß § 7 nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 7. Mai 2003, zuletzt geändert am 9. Dezember 2009, außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Melchow.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.04.2018

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Melchow

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück			0,50		10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück			1,00		10,00
2.3	Verteilung von Werbematerialien					10,00	
2.4	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.5	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
<p>Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochegebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von der Verwaltungsgebühr.</p>							

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Melchow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Melchow (Sondernutzungs-satzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Melchow am 16.04.2018, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 06./ 2018, 28 Jahrgang am 26.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.04.2018

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22. März 2018

Beschluss-Nr. 06/2018

Aufhebung eines Sperrvermerks – Zuschuss an die Evangelische Kirchengemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks im Produktkonto 19.28.1.01/0035.781800 in Höhe von 10.000 € für die Bezuschussung des 3. Bauabschnitts der Sanierung der Rüdritzer Dorfkirche. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2018

Zuschuss für Seniorenarbeit an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz – Ausflug am 22.03.2018 und Tagesfahrt am 19.04.2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz für einen Besuch der Therme Templin am 22.03.2018 und für eine Tagesfahrt am 19.04.2018 nach Feldberg aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 einen Zuschuss zu gewähren. Gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz beträgt die Zuschusshöhe 10,00 € pro teilnehmenden Senior. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege

in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2018

Grundstückserwerb Gemarkung Rüdnitz Flur 3, 1 Flurstück

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 26. April 2018

Beschluss-Nr. 09/2018

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die Amtsperiode 2019 bis 2023

– *Beschluss angenommen (Einzelabstimmung)*

NÖ

Beschluss-Nr. 11/2018

Grundstückserwerb Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, 1 Flurstück

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*

Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 10/2018

Zuschuss für Seniorenarbeit Tagesfahrt der ISR am 26.06.2018 nach Mirow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz einen Zuschuss für eine Tagesfahrt am 26.06.2018 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren.

Gemäß den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz beträgt die Zuschusshöhe 10,00 € pro teilnehmenden Senior (ca. 400,00 €).

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 31. Mai 2018

Beschluss-Nr. 12/2018

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2018

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschluss-Nr. 12/2018

Vergabe der Bauleistungen zur teilweisen Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung Rüsternstraße in Rüdnitz/OT Alberts-

hof gemäß Vorplanung 2 BA Südseite bis Bebauungsende und 4 BA Nordseite von Bebauungsende bis Einfahrt Re-Food aus 2016

– *Beschluss abgelehnt*

**Beschluss-Nr. 15/2018 NÖ
Betreuung des Gemeindezentrums Albertshof der Gemeinde Rüdnitz**

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 03. Mai 2018

Beschluss-Nr. 08/2018

Vergabe von Bauleistungen – Maler- und Bodenbelagsarbeiten, Fliesenarbeiten, Montage von Akustikelementen – in der Kita „Wichelhaus“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Auftrag über die auszuführenden Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gebäude der Kita „Wichelhaus“, Grüntaler Straße 16 in 16230 Sydower Fließ wird an die Firma: Malerfachbetrieb A. Bartz, Bergstraße 1 in 16230 Britz zum Auftragswert in Höhe von 7.854,96 € vergeben.
2. Der Auftrag über die auszuführenden Fliesenarbeiten in der Küche im Gebäude der Kita „Wichelhaus“, Grüntaler Straße 16 in 16230 Sydower Fließ wird an die Firma: Fliesenlegermeister Jan Lenz, Bahnhofstraße 145 in 16359 Biesenthal zum Auftragswert in Höhe von 8.998,88 € vergeben.
3. Der Auftrag über die Lieferung und Montage von Akustikelementen in den Gruppenräumen der Kita „Wichelhaus“, Grüntaler Straße 16 in 16230 Sydower Fließ wird an die Firma: Bauservice Kasch, Heinrich-Rau-Straße 4 in 16816 Neuruppin zum Auftragswert in Höhe von 10.952,97 € vergeben.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2018

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2018

Bestätigung der 1. Änderung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes der Wohnungsverwaltung Immoversa für das Jahr 2018

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt der vorlie-

genden 1. Änderung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2018 für die kommunalen Wohnungen der Gemeinde Sydower Fließ ihre Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2018

Abschluss eines Nutzungsvertrages für Erschließungsmaßnahmen von Windenergieanlagen für ein Flurstück der Flur 1 der Gemarkung Tempelfelde (Phase 5)

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2018

Abschluss eines Nutzungsvertrages für Erschließungsmaßnahmen von Windenergieanlagen für ein Flurstück der Flur 1 der Gemarkung Tempelfelde (Teut)

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2018

Tausch eines Flurstücks der Flur 2 der Gemarkung Tempelfelde gegen eine Teilfläche eines Flurstücks der Flur 1 in der Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

II. NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal bei Frau Dieck, Zimmer 304
 Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40
 E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
 Annahmezeiten:
 Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19
 E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 17. Juli 2018
Erscheinungsdatum: 31. Juli 2018

Dolmetscher(in) für die polnische Sprache gesucht!

Das Amt Biesenthal-Barnim pflegt seit vielen Jahre partnerschaftliche Beziehungen zu polnischen Partnergemeinden. Für unsere Partnerschaftsarbeit suchen wir auf Honorarbasis einen kompetenten und verlässlichen Partner als Dolmetscher(in) für sprachliche und textliche Übersetzungen von deutscher in polnischer Sprache und von polnischer in deutsche Sprache. Wenn Sie in Polnisch über ausgezeichnete Sprachkenntnisse verfügen und bereit wären, uns

bei Partnerschaftsaktivitäten (Partnerschaftstreffen beidseitig, Vereinsaktivitäten, Treffen auf kommunaler Ebene) als Dolmetscher(in) zu unterstützen, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme.

Kontaktperson:

Dörte Franz, Sachbearbeiterin für Kultur, Jugend und Soziales
 Dienstort: Plottkeallee 5, Zimmer 110, ☎ 03337-459916
 E-Mail: franz@amt-biesenthal-barnim.de

Standfestigkeitsprüfung von Grabmale

Die jährliche Grabsteinprüfung zur Standfestigkeit fand am 18.05.2018, auf den kommunalen Friedhöfen in Biesenthal, Marienwerder, Ruhlsdorf, Sophienstadt, Melchow, Schönholz, Grüntal, Tempelfelde und Tuchen statt. Insgesamt wurden 1098 Grabsteine überprüft. An 70 Grabsteinen wurden verschiedene Schadensbilder, wie z. B. lose Verbindungen zwischen Stein und Sockel, nicht ausreichende Fundamente usw. festgestellt. Von den 70 bemängelten Grabsteinen befinden sich allein 18 auf dem Friedhof in Marienwerder. Einige der bemängelten Grabsteine sind bereits bei der Prüfung im Vorjahr beanstandet worden. Diese wurden entweder unsache-

mäßig oder ungenügend befestigt. Sollten diese Grabmale bis zur nächsten Prüfung im Frühjahr 2019 nicht ordnungsgemäß befestigt worden sein, werden diese umgelegt bzw. entfernt. Alle Grabnutzungsberechtigte werden hiermit aufgefordert, umgehend die gekennzeichneten Grabsteine durch ein Fachunternehmen standsicher aufstellen zu lassen. Sollten Personenschäden durch das Umstürzen eines Grabsteins eintreten, ist eine strafrechtliche Ahndung gegen den Nutzungsberechtigten der Grabstelle möglich. Auch zivilrechtlich können Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Braun, SB Friedhof/Ordnung

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim DIGITAL

Das Amtsblatt können Sie sich auch auf unserer Homepage www.amt-biesenthal-barnim.de ansehen. Dieses finden Sie unter der Rubrik „Öffentlichkeitsarbeit“ in der Aufstellung auf der linken Seite.



SITZUNGSTERMINE

Do 05.07.	19 Uhr	Hauptausschuss Biesenthal	Rathaus Biesenthal
	19 Uhr	GV-Sitzung Sydower Fließ	Tempelfelde
Mo 09.07.	19 Uhr	GV-Sitzung Melchow	TBZ Melchow
	19 Uhr	K+S Ausschuss Breydin	GZ-Tuchen
Mi 11.07.	19 Uhr	HHSozialausschuss Biesenthal	Biesenthal
Do 12.07.	19 Uhr	GV-Sitzung Rüdnitz	BGStätte Rüdnitz
Mo 16.07.	19 Uhr	GV-Sitzung Breydin	GZ-Tuchen
Mi 18.07.	19 Uhr	Bauausschuss Biesenthal	Mensa Grundschule
Do 19.07.	19 Uhr	GV-Sitzung Marienwerder	Marienwerder

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können bei Frau Haase – Sitzungsdienst – Tel 03337 / 459925 erfragt werden.
Im Auftrag, Haase, Sitzungsdienst

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 31. Juli** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Berliner Straße 1, **Raum 207** statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Juli übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plotkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Minimarkt	Eberswalder Str. 34
-----------	---------------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL

Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Fördermittel für den Schul- und Hortcampus Grünthal



Gemeindevertreter Konstantin Schubert, Amtsdirektor Andre Nedlin und komm. Schulleiterin Annette Villain (v.l.n.r.) erhalten von Minister Jörg Vogelsänger den Fördermittelbescheid

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Jörg Vogelsänger, hat am 6. Juni den Zuwendungsbescheid für Baumaßnahmen am Schul- und Hortstandort Grünthal übergeben. An verschiedenen Gebäuden des Hortes und der Schule werden in den kommenden Jahren eine Million Euro investiert, um verbesserte Lern- und Spielbedingungen für die Kinder zu schaffen. Die EU und das Land Brandenburg unterstützen das Projekt mit etwa 750.000 Euro durch eine LEADER-Förderung aus dem ELER-Fonds.

Ziel der umfangreichen Baumaßnahmen ist es unter anderem, nach Fertigstellung die bis zu 130 Hortkinder in den Räumen des Hortes betreuen zu können und nicht mehr wie bisher auf Klassenzimmer ausweichen zu müssen. Die Kinder des Hortes bedankten sich mit einem eigens gedichteten Vierzeiler und einem Lied beim Minister für die Förderung.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums



Rahmenbedingungen für Ehrenamtler im Amt Biesenthal-Barnim

Dialog am 20. August um 18 Uhr im Kult: Was wäre ein Dorf, eine Stadt, ein Amt ohne die Menschen, für die es eine Selbstverständlichkeit ist, ihre „freie Zeit“ für ehrenamtliche Arbeit zu opfern.

Ehrenamt – das bedeutet gelebte Solidarität und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für den Mitmenschen. Ohne den persönlichen Einsatz von etwa jedem dritten Bürger der Bundesrepublik Deutschland würde in vielen Bereichen buchstäblich das Licht ausgehen.

Ehrenamt – das bedeutet Handeln auf Grund von Wertvorstellungen, die für unsere Gesellschaft unabdingbar sind und die den sozialen Zusammenhalt ausmachen. Wertvorstellungen die unglaublich wichtig sind

und die in unserer schnelllebigen Gesellschaft leider hin und wieder in Vergessenheit geraten.

Ehrenamt – das bedeutet auch, dass man erlebt, dass eben diese Arbeit ein gegenseitiges Geben und Nehmen ist. Ehrenamtliche geben viel und sie bekommen auch etwas zurück von den Menschen, für die Sie sich engagieren – und wenn es nur ein flüchtiges Lächeln ist.

Zu einem Dialog möchte das Amt und die Jugendkordinatorin alle ehrenamtlich Tätigen im Amt einladen. Moderiert wird der Abend von Marianne Höhns vom Landkreis Barnim.

Renate Schwieger

Jugendkordinatorin (und weitergebildete Ehrenamtskordinatorin)

SCHULE SUCHT GRUNDSTÜCK



Die Freie Naturschule Barnim sucht ein neues Schulgelände in Biesenthal, Rüdnitz, Melchow oder Grünthal: ein Grundstück zum Kaufen oder zur Erbpacht ab 2018 oder 2019, mit erlaubbarem Zugang zu Naturflächen, entweder mit Gebäuden oder Land für einen Neubau: bei vorhandenen Gebäuden sollte die Innenfläche 500-1000 m² und die Außenfläche mind. 2500 m² betragen. Wir sind dankbar für jegliche Tipps und Angebote!

Die Freie Naturschule Barnim ist eine im Jahr 2017 in Biesenthal gegründete Grund- und Oberschule; eine Pilotschule, die neue Lern- und Organisationsformen entwickelt und umsetzt. Ihr Ziel: selbstbewusste und lebensfrohe Kinder, bereit für eine sich schnell verändernde Welt. Im Zentrum der Schule steht das selbstständige, projektorientierte Lernen auf Augenhöhe. Zusammenhalt und Vertrauen prägen die Schulgemeinschaft.



0176 81 116 902
kontakt@naturschule-barnim.de
http://naturschule-barnim.de/

Pflanzung „Baum des Jahres 2018“

Am 25. April 1952 wurde in Deutschland erstmals der „Tag des Baumes“ begangen und gilt seitdem als Festtag des Baumes in Deutschland.

Dadurch soll die Bedeutung des Waldes im Bewusstsein der Menschen erhalten bleiben.

Anlässlich dieses Tages werden vielerorts Bäume gepflanzt.

Jährlich im Oktober legt ein Expertenteam, zu dem auch die SWD (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) gehört, den Baum des Jahres für das nächste Jahr fest.

In diesem Jahr ist das die **Ess-Kastanie (*Castanea sativa*)**, von einigen Ausnahmen abgesehen – eine seltene Baumart in Deutschland, aber eine der eindrucksvollsten. Die Stadt Biesenthal beteiligt sich seit 1989 an dieser jährlichen und inzwischen zur beliebten Tradition gewordenen Baumpflanzung. Im Laufe der Zeit wird dadurch eine prächtige Baumallee am Beginn des NSG Biesenthaler Becken am Langerönnner Weg (Fernradweg Berlin – Usedom) entstehen. Die Biesenthaler Ess-Kastanie pflanzten am Samstag, 28. April Bürgermeister Carsten Bruch und Peer Wi-

schenkow, zuständig für Naturschutz und Umwelt beim Amt Biesenthal-Barnim. Tatkräftige Unterstützung beim Pflanzen und Gießen erhielten sie von ihren Kindern. Auch einige Biesenthaler Bürgerinnen und Bürger waren dabei. Alle wünschen dem Baum ein prächtiges Gedeihen.
Sieglinde Thürling

Zitat aus dem Internet:

Wer einmal ihre auffallend gelblichweiße Blütenpracht gesehen hat, die die gesamte Baumkrone im Frühsommer überzieht, wer einmal erlebt hat, wie im Oktober ihre großen, runden, mit unzähligen Stacheln besetzten Früchte herunterfallen, aufplatzen und die wunderschönen, mahagonibraun glänzenden Kastanien mit der zart behaarten weißen Spitze freigeben, der wird diesen Baum nicht mehr vergessen. Wer es dann noch versteht, aus diesen Kastanien Suppen, Bratenfüllungen, Süßspeisen, Torten, Brot oder schlicht „Heiße Maroni“ zu fabrizieren, der zählt diesen Baum bestimmt schon längst zu seinen Lieblingsbäumen.

(Text: Dr. Rudolf Fenner, Vertreter von ROBIN WOOD im Kuratorium Baum des Jahres)



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag – Donnerstag 9 – 12 Uhr / Dienstag 14 – 18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des Ortsvorstehers
von Danewitz, Detlef Matzke

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage statt. Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 statt.
Termine im Juli: **10. und 24. Juli**



➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats! Nächster Termin: **10. Juli**

**Geburtstag, Hochzeit oder Urlaub?
Wo Besuch untergebracht werden kann!**

**Herzlich willkommen
in der Gästewohnung
der Stadt Biesenthal!**

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG-rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten.

In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal sechs Erwachsene und zwei Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden.

Für Auswärtige:

- **60,00 €** pro Nacht
(ab 14 Uhr bis 10 Uhr)
- **135,00 €** pro Wochenende
(Fr ab 14 Uhr, bis Mo 10 Uhr)
- **150,00 €** pro Woche
(Mo ab 14 Uhr bis Fr 10 Uhr)

**Preise für Bürger
der Stadt Biesenthal:**

- **45,00 €** pro Nacht
(ab 14 Uhr bis 10 Uhr)
- **90,00 €** pro Wochenende

- (Fr ab 14 Uhr, bis Mo 10 Uhr)
- **105,00 €** pro Woche
(Mo ab 14 Uhr, bis Fr 10 Uhr)

Die Gästewohnung wird grundsätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Sekretariat des Bürgermeisters (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) und am Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1 (11.30 Uhr bis 12.00 Uhr). Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen. Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautionshöhe nur zurück zu zahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

INFO

Kontakt:

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03, Fax (0 33 37) 30 50, Bürozeiten: MO–DO
9–12 Uhr, DI 14–18 Uhr
E-Mail: buergermeister@stadt-biesenthal.de

**Sponsoren- und Spendenauftrag für das
18. Wukenseefest vom 29. bis 30. Juni**

Liebe Biesenthaler, wie in den Jahren zuvor, organisiert die Stadt Biesenthal wieder das Wukenseefest.

Um diese, nun schon zur Tradition gewordene Veranstaltung, zu einem städtischen Höhepunkt werden zu lassen, stellt die Stadt Biesenthal in ihrem Haushaltsplan finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese Mittel zur Ausgestaltung des Festes bei Weitem nicht reichen, sind wir auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen.

Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können.

Im Eingangsbereich des Strandbades Wukensee wird repräsentativ ein Sponsorenbanner auf-

gehängt, auf welchem wir auf Wunsch Ihren Namen bzw. Ihr Firmenlogo veröffentlichen können.

Ihre Spende können Sie auf das Konto der Stadt Biesenthal überweisen:

Sparkasse Barnim
IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10
Swift/BIC: WELADED1GZE
Kennwort: Unterstützung
Wukenseefest 2018

Für Ihre Spende bedanken wir uns im Voraus.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

18. Wukenseefest vom 29. bis 30. Juni im Strandbad Wukensee

Brandenburgs schönstes Strandbad am Wukensee lockt mit spannendem Drachenbootfestival, bunten Kinderprogrammen und vielen Überraschungen

Alle Paddelwilligen und Spaßmannschaften laden wir hiermit ganz herzlich zur Teilnahme am Drachenbootrennen ein. Viele Höhepunkte finden an diesen Tagen parallel zum Drachenbootrennen statt. Die Formulare für die Anmeldungen finden Sie auf www.drachenboote.org oder auf entsprechendem Link der Stadtseite: www.biesenthal.de.

Programm

(Änderungen vorbehalten)

FREITAG | 29. JUNI

09.00 Uhr	Eröffnung, Begrüßung durch Bürgermeister und Rektorin der Grundschule „Am Pfefferberg“ Beginn der Wettkämpfe
ab 11.00 Uhr	Mittagessen
11.30 Uhr	Siegerehrungen der Klassen 4 bis 6
11.50 Uhr	Siegerehrungen der Klassen 1 bis 3
ab 13.00 Uhr	Kinderschminken, Sportspiele u. a. Aktivitäten mit dem Hort „Pfefferberg“ und dem KULTI
15.00 Uhr	Finalläufe der „Schulmeisterschaft im Schwimmen“ für die Klassen 4 bis 6, anschließend Siegerehrungen
16.00 Uhr	Start Drachenbootrennen der Klassen 4 bis 6
17.00 Uhr	Start Drachenbootrennen der Familienboote anschließend Siegerehrungen

SAMSTAG | 30. JUNI

09.30 Uhr	Eröffnung des Wukenseefestes durch Bürgermeister Carsten Bruch Start des Drachenbootrennens
ab 10.00 Uhr	viele Aktionen, Bastelangebote und Überraschungen auf der Festwiese
ab 10.30 Uhr	Beach-Volleyballturnier für jedermann
11.00 Uhr –	
17.00 Uhr	Spiel und Spaß mit Clown Pünktchen und der Krake
ab 11.00 Uhr	Kinderschminken im Zeichen der Fußball-WM mit der Kita „Sankt Martin“
11.30 Uhr –	
14.00 Uhr	Schnuppertauchen im Wukensee mit Atlantis Berlin
13.00 –	
18.00 Uhr	Wuckizucki-Mitmachzirkus für Kinder jeden Alters
13.30 Uhr	Showeinlage der Eastside-Fun-Crew auf dem Steg
ab 14.00 Uhr	Ballspiele mit der Kita „Knirpsenland“ auf der Festwiese
17.30 Uhr	Showeinlage der Eastside-Fun-Crew auf dem Steg
18.00 Uhr	Siegerehrungen



20.00 Uhr	Abendveranstaltung mit der Partyband „LATTENTATRA“
ca. 23.00 Uhr	Höhenfeuerwerk über dem Wukensee mit musikalischem Highlight

Eintrittspreise:

Pro Person 5 € für beide Tage, Kinder unter 1,50 m haben freien Eintritt.

Es gibt keine Ermäßigungen. Alle Veranstaltungen sind im Preis enthalten.

Am Samstagabend haben wir ab 22.00 Uhr bis ca. 2.00 Uhr einen Shuttleverkehr vom Strandbad Wukensee eingerichtet. Sie können sich somit im Stadtgebiet Biesenthal bis zur Haustür fahren lassen. Eine Fahrt kostet pro Person 2,00 €.

Nur Mut! Ein Boot – maximal 16, mindestens 12 Paddler (davon mind. sechs Frauen) und ein Trommler – mehr ist nicht notwendig.

Der Kostenbeitrag beträgt 150 € je Mannschaft. Diese erhält hierfür 20 Eintrittsbänder.

Nähere Informationen erhalten Sie über den Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Telefon 03337 / 2003 und den Wukey's – Biesenthal Sportverein e. V. – Drachenbootsportverein, Frau Simone Drews – Tel. 0173/9527718.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE BREYDIN

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr, im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr, im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 033451/60065 und per Fax unter der Nummer 033451/60826 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Der Platz ist nur für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen der Gemeindebewohner gedacht. Es werden nur haushaltsübliche Mengen angenommen (Pkw-Anhänger).

Annahmezeiten sind jeweils

samstags von 9 bis 11 Uhr:

14. Juli, 28. Juli, 11. August, 25. August, 8. September, 22. September, 13. Oktober, 27. Oktober
10. November, 24. November

Peter Schmidt

Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE MARIENWERDER

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

mittwochs von 17 – 18 Uhr im Gemeindezentrum Marienwerder

GEMEINDE MELCHOW

➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337 / 42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/ 425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/ 451480
Ortsvorsteher (OT Schönholz) Siegfried Höhne ☎ 03334/ 281581

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Melchow

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar.

Jeweils an den folgenden

Samstagen von 9 bis 11 Uhr:

07.07., 21.07., 04.08., 18.08.,
01.09., 15.09., 29.09., 13.10.,
27.10., 10.11., 24.11., 08.12.

GEMEINDE RÜDNITZ

➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Christina Straube

Di | 17 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung, Voranmeldung erbeten
Gemeinde Rüdnitz,
Bahnhofstraße 5, 16321 Rüdnitz,
☎ 03338-3521 (mit AB)



Mietung der Gemeindezentren:

telefonisch außerhalb der Sprechzeiten unter
☎ 03338/756296 oder per E-Mail christina.straube@ruednitz.de

2. Rüdritzer Bürgerforum zum Ortsentwicklungskonzept

Am 29. Juni 2018 findet um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“ das 2. Bürgerforum im Rahmen der Erstellung des Rüdritzer Ortsentwicklungskonzeptes statt. Dazu lädt die Gemeinde Rüdnitz alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein. Als Themen stehen an diesem Abend das Leitbild und die Handlungsfelder sowie die Entwicklung von Maßnahmevorschlägen auf der Agenda. Nach einem Impulsvortrag wird in Arbeitsgruppen mit folgen-

den Schwerpunkten gearbeitet:

1. Besser Leben in Rüdnitz für Jung und Alt
2. Brückenschlag zwischen den Siedlungen
3. Bürgerliches Engagement, Vereine und Kommunikation

Jeder Teilnehmer/in kann sich der Arbeitsgruppe anschließen, deren Thema ihm/ihr am Herzen liegt. Die Gemeindevertreter und die beauftragten Institutionen (Abraxas GmbH/ HNE Eberswalde) freuen sich auf Ihre rege Teilnahme.

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt: **21.08.2018**
16.30 Uhr – 17.30 Uhr Grüntal, Sekretariat der Grundschule, Dorfstraße 34
18.00 Uhr – 19.00 Uhr Tempelfelde, Gemeindebüro Grüntaler Straße 14

Klaus-Peter Blanck

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Auf zum 9. Dorf- und Vereinsfest am 7. Juli in Tempelfelde

Die Tempelfelder Vereine setzen 2018 die Tradition fort und stellen das diesjährige Dorf- und Vereinsfest unter die Überschrift „DORFLEBEN – Dorf erleben“. Der Gesangsverein Harmonie Tempelfelde e. V., die Schützengilde Tempelfelde 1861 e. V., die Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde, der Förderverein der Löschgruppe Tempelfelde e. V. und die Gemeinde werden die Vorbereitung und Organisation des Festes wieder gemeinsam tragen.

Beginnen wird das Fest 14.00 Uhr auf dem Sängerplatz in

Tempelfelde mit dem Umzug um den Dorfanger. Wir hoffen in diesem Jahr wieder auf die aktive Teilnahme vieler Tempelfelder Bürger. Das Programm finden Sie auf unserem Plakat (Seite 28). Um den Sängerplatz in einen attraktiven Festplatz zu verwandeln, ist die Mitwirkung möglichst vieler Tempelfelder Bürger notwendig. Dazu treffen wir uns am 30. Juni ab 10.00 Uhr auf dem Sängerplatz. Bitte Reinigungsgeräte und Transportmittel mitbringen.

Die Vorbereitungsgruppe

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

9. Dorf- und Vereinsfest Tempelfelde
 Sa., 7. Juli 2018 auf dem Sängerparkplatz (Eintritt frei)

Thema: **DORFLEBEN - „Dorf erleben“**

14 Uhr Großer Umzug um den Doranger Start auf dem Sportplatz (Bitte unterstützt die Vereine mit reger Teilnahme!)

ab 16 Uhr Buntes Programm für die ganze Familie auf dem Sängerparkplatz

- ★ Musik und Moderation
- ★ Kaffee und selbst gebackene Kuchen
- ★ Deftiges vom Grill und große Getränkeauswahl
- ★ Auftritt des Gesangsvereins "Harmonie"
- ★ Strohputzenwettbewerb
- ★ Bullraiding für Jung und Junggebliebene
- ★ Preis Kegeln, Preisschießen
- ★ tolles Kinderprogramm mit vielen Überraschungen

ab 18 Uhr Siegerehrungen

ab 19 Uhr Tanz in die Nacht mit Show-Einlagen

ca. 23 Uhr Höhenfeuerwerk

1 Uhr Ende des tollen Festes

Kommt gut nach Hause und bis 2019!

TREFFPUNKT BÜCHERSTUBE

Informationen und Unterhaltung haben viele Gesichter

Nutzen Sie doch auch unseren immer größer werdenden Bestand an Büchern, Nachschlagwerken, Zeitschriften, CD's, DVD's und Kassetten für Groß und Klein!

Kinderbücher
 Märchenbücher
 Krimis
 Video-Kassetten
 histor. Romane
 u.v.a.m.

Gemeindezentrum Tempelfelde • Grüntaler Str. 14
 Öffnungszeiten: **mittwochs 16:00 - 17:30 Uhr**

Ein Projekt der Ortsgruppe der Volkssolidarität Tempelfelde

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
 Im Alten Rathaus
 ☎/Fax: 03337/490718
 www.barnim-tourismus.de
 E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
 Im Bahnhof Wandlitzsee
 16348 Wandlitz
 Tel.: 03 33 97 / 67 277
 Fax: 03 33 97 / 67 279
 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten Tourist Information Biesenthal im Winterhalbjahr

Di 10.00 - 18.00 Uhr
 Do 10.00 - 18.00 Uhr
 Sa 11.00 - 16.00 Uhr

Der Vorstand
 Tourismusverein Naturpark Barnim e. V.

Barnimer Märchentage in der Stadtbibliothek

Es gab schon vorher einigen Wirbel bei den Veranstaltern der Barnimer Märchentage. Der brandenburgische Märchenkreis hat Schwierigkeiten mit seinen Sponsoren. Einige haben ihren Geldhahn zgedreht und nun musste es so gehen. Wir hatten das Glück, wieder dabei zu sein unter dem Motto „Tu es und alles wird gut“. Frau Bera, eine erprobte Märchenerzählerin hat sich darauf eingelassen, gleich drei Schulklassen nacheinander Märchen vorzutragen. So wie man das früher gemacht hat, als nicht jeder lesen und schreiben konnte und die Märchen von Mund zu Mund gingen. Mir als aufmerksamer Zuhörer sind kleine Abweichungen aufgefallen. Wer kann schon dreimal nacheinander dasselbe wie von einer Schallplatte auf-sagen? Aber Frau Bera ist eine Künstlerin auf ihrem Gebiet. Sie hatte wirklich eine goldene Gans dabei und die Kinder daran sichtlich ihre Freude. In einer Gruppe hatte ein Junge für das Ende der Gans einen schönen Vorschlag: anstatt sie in die Schatzkammer zu stecken, hatte

er die Idee, sie weiter zu ver-schenken, damit sie dem näch-sten Besitzer wieder Glück bring-en kann. Nicht nur schön, auch ein kreatives gutes Ende! Großes Kompliment an dieser Stelle für die drei dritten Klassen: alle Kinder waren sehr aufmerksam und haben eine 1-A-Disziplin zu Tage befördert. Daran kann man erkennen, dass Märchen über-haupt nicht unmodern sind und es immer wieder vermögen, die Zuhörer in ihren Bann zu schla-gen. Frau Bera hat uns auch noch we-niger bekannte Märchen er-zählt: „Die Wassernixe“ von den Gebrüdern Grimm, aus Irland „Spuk im Schloss“ und aus Frankreich „Die Fee aus der Grotte“. Es gibt immer Märchen, die man noch nie gehört hat! Und sie kommen so leicht da-her! Sicher steckt da viel Übung drin, sie alle auswendig zu ken-nen und dann noch perfekt zu erzäh-len! Den Kindern hat es gut gefallen und über die Blu-men war Frau Bera hoch erfreut. Wir freuen uns auf Ihren Be-such!

I. Derks, I. Jochindke

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Veranstaltungen im Juli

Mo 02.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 03.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 04.07.	14.30 – 15.30 Uhr	Zumba für Senioren – UK: 2,00 €
Do 05.07.	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 06.07.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 09.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 10.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 11.07.	Abfahrt 13.00	von der Begegnungsstätte – Dampferfahrt über den Werbellinsee – Unkostenbeitrag: 10,00 €; Keine Rentensprechstunde
Do 12.07.	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Mo 16.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 17.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann
Mi 18.07.	14.00 – 15.00 Uhr	„Fit im Alter“ – Bewegungs- und Gedächtnisspiele mit Frau Gebhardt, Ergotherapeutin, UK-Beitrag: 1,00 €
Do 19.07.	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Mo 23.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
	17.00 – 18.00 Uhr	Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln)
Di 24.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für Jedermann
Mi 25.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats
Do 26.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport im Saal der Möbelfolie
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong
Fr 27.07.	11.00 – 11.45 Uhr	Reha-Sport in der Begegnungsstätte
Mo 30.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 31.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann

-Änderungen vorbehalten-

VORSCHAU AUGUST

- 08.08. | Singen mit Herrn Meise
- 15.08. | Urania-Vortrag Südpolen – Dr. Schubert
- 29.08. | Sommerfest in der Begegnungsstätte

INFORMATIONEN:

Schon jetzt werden Anmeldungen für die Weihnachtsfeiern des Reisebüros Wutskowsky im „Waldhotel Frenz“ in Chorin zu verschiedenen Terminen entgegengenommen. Der Besuch der Senioren aus unserer Partnerstadt Nowy Tomysl findet am 12.09.2018 statt.

GEBURTSTAG, JUBILÄUM, KURSE o. ä. – WOHIN? Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessensgruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.
 16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051
 Mo 13 – 17 Uhr | Mi 13 – 17 Uhr
Bibliothek Biesenthal ☎ 03337/451007
 Mo, Fr geschlossen | Di 10 – 18 Uhr | Mi 13 – 18 Uhr | Do 10 – 17 Uhr
Bücher, Bücher, Bücher ... – nutzen Sie unser Angebot!

„Messer, Gabel, Schere, Licht...“

... sind für kleine Kinder ...“ – auf jeden Fall äußerst interessant. Und gefährlich. Das gilt auch für manch anderes Ding, das ein Baby jetzt auf seinen Beutezügen in die Finger bekommt. In den vergangenen Monaten waren Sie damit beschäftigt, den Fußboden gefahrenfrei zu halten. Jetzt müssen Sie die Kletterkünste Ihres Kindes berücksichtigen und auch darauf achten, dass Dinge wie Streichholzschachteln, Geldstücke, Nähzeug oder Reißzwecken nicht auf Couchtischen und niedrigen Regalen herumliegen. Am besten, Sie gehen selbst mal in die Hocke und inspizieren die Wohnung aus der Perspektive Ihres Kindes: Was könnte es erreichen? Wo könnte es sich hochziehen?

- Zigaretten(kippen) dürfen Kinder auf keinen Fall in die Finger bekommen. Im Übrigen schadet auch eine verqualmte Wohnung Babys Gesundheit.
- Entfernen Sie Messer, Scheren, Feuerzeuge und Klebstofftuben aus den unteren Schubladen. Auch Medikamente und Reinigungsmittel müssen unbedingt sicher aufbewahrt werden – entweder in oberen Fächern oder gesicherten Schränken.
- Denken Sie auch an Fenster und Balkongeländer. Lassen Sie Stühle niemals so stehen, dass Ihr Kind sich hinaufziehen und auf das Fensterbrett oder die Balkonbrüstung ge-

langen kann.
 • Steckdosen sollten mit Kinderschutzdeckeln versehen und Elektrokabel auf Schäden kontrolliert werden.
 • Vorsicht am Wickeltisch: So mobil wie Ihr Kind jetzt ist, kann es sich in Sekunden schnelle drehen oder aufsetzen. Wenn Sie weggehen müssen: Setzen Sie Ihr Baby unbedingt auf den Boden!



Sabine Weczera M.A.
 Elternbriefe Brandenburg

INFO

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).



Biesenthaler Begegnungscafé für alte und neue Biesenthaler*innen

Ein Nachmittag im Garten des Gemeindehauses in der Schulstraße: Hier sind 18 Menschen, zwischen 0 und 65 Jahren alt, aufgewachsen in Afghanistan, in der BRD, in der DDR, in Eritrea, Kenia, Somalia, Syrien, Tschetschenien und Venezuela. Sie sitzen und stehen auf der Wiese, spielen Gesellschaftsspiele und unterhalten sich. Einer erzählt, dass er Schmied gelernt hat und muss den anderen diesen Beruf mit Händen und Füßen begreiflich machen.

Einige sind zum ersten Mal da, andere kommen regelmäßig. Die meisten freuen sich über die Frühlingssonne, einige spielen

lieber drinnen Tischkicker. Viele haben etwas Kleines zu essen mitgebracht, aber auch das ist kein Muss.

Das Begegnungscafé ist auch eine gute Gelegenheit, die Willkommensinitiative Biesenthal kennenzulernen. Wer die Arbeit der Willkommensini unterstützen möchte, kann hier Gelegenheiten finden, wo Hilfe gebraucht wird.

Jeden zweiten Montag im Monat von 16-18 Uhr laden wir ein zum Begegnungscafé ins evangelische Gemeindehaus, Schulstr. 14. Die nächsten Termine sind 11. Juni und 9. Juli, Kontakt: refugees-welcome@so36.net



Bürgerforum für eine lokale Agenda 21



Einladung an Interessierte

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung In-

teressierten sind dazu herzlich eingeladen! Nächster Termin: Dienstag, 3. Juli, um 20 Uhr im Restaurant Salute.

Schützenfest 2018 der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V.



Auch in diesem Jahr begehen die Schützinnen und Schützen der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V. ihr traditionelle Schützenfest und es ist bereits das 26.. Am Freitagmorgen trafen sich einige Schützen vor dem Vereinshaus um die wichtigsten Vorbereitungen zu erledigen. Der Wettergott war an diesem Wochenende auf der Seite der Schützen und lies die Sonne scheinen. Es war 11 Uhr und unser Hauptmann eröffnete das Schützenfest. Auch unser Bürgermeister richtete einige Worte an den angetretenen Mitgliedern der hiesigen Schützenvereine und Gilden. Dann das Salutschiesen, das Fest kann beginnen. Ein Umzug mit Pauken und Trompeten durch Biesenthal sollte daran erinnern, dass in Biesenthal heute vor dem Vereinshaus gefeiert wird. Die Anwohner der Stadt Biesenthal waren eingeladen um mit den Schützinnen und Schützen dieses

Fest zu feiern. Es warteten auch einige Überraschungen auf unsere Gäste und Vereinsmitgliedern. Trotz bestem Wetter mit Sonne pur waren die Schützen unter sich nur wenige Biesenthaler haben den Weg zum Festzelt in der Schulstraße gefunden. Der Tag verging trotzdem rasch und plötzlich war es 18 Uhr, die Proklamation, dass neue Königspaar für das Jahr 2018/2019 wurde bekannt gegeben. Es war auch in diesem Jahr wieder spannend, wer den wohl regieren darf. Dann war es raus: König 2018 – Holger Kielmann, Königin 2018 – Petra Mohns. Petra Mohns hat erst kürzlich den Weg zur Schützengilde Biesenthal 1588 e.V. gefunden, was für ein Einstieg. Sie hat aber auch einen erfahrenen König an ihrer Seite. Das Königspaar ein herzlichen Glückwunsch und viel Spaß beim Regieren.

Andreas Jackat

Der Schützenverein Ruhlsdorf von 1887 bis Neugründung 1991

Am 13.11.1991 gründete Manfred May mit 24 Kameraden den Schützenverein neu. Der Verein wurde beim Amtsgericht eingetragen, eine Satzung geschrieben und die Wahlen für die Vorstandsmitglieder durchgeführt. Manfred May wurde der Präsident des Schützenvereins. Anfangs wurde in der ehemaligen Schule geschossen bis am 29.06.1996 der Bau des Schützenhauses begann, es wurde ebenfalls ein Luftgewehr-Stand gebaut. Es wurde sehr viel Arbeit in Eigenleistung getätigt was die Kameraden noch mehr zusammen schmiedete. Manfred hat in den 25 Jahren als Präsident Ausflüge und Feste mit organisiert und hat dafür gesorgt, dass es immer ein stabiler

Verein war. Bei der Jahreshauptversammlung standen dieses Jahr wieder die Vorstandswahlen an. Manfred May möchte nicht mehr als Präsident zur Wahl antreten. Alle Kameraden danken Manfred für seine hervorragende Arbeit als langjähriger Präsident.

Neuer Vorstand:

Präsident Michael Migura
Vizepräsident Frank Lützwow
Kassenwart Rhett Fahrenholz
Sportwart Bruno Siewet
Schriftführerin Eva-Maria Hettwer
Kompanieführer Manfred Tucholl
Schirmmeister Jörg Hettwer
Manfred May wurde als Ehrenpräsident geehrt.

Eva-Maria Hettwer

Reit- und Springturnier vom 6. bis 8. Juli



Der ländliche Reit- und Fahrverein Ladeburg e. V. veranstaltet vom 6. bis 8. Juli, jeweils von 8 bis 16 Uhr, auf der Reitanlage von Udo Verworner, Rüdritzer Straße in Ladeburg, ein Reit- und Springturnier. Auf dem Programm stehen Dressur- und Springprüfungen der Klasse E (Einsteiger) bis S (Schwer), sowie Jungpferdeprüfungen. Höhepunkte des Turniers werden am Samstag die Fohlen-schau und am Sonntag der Gro-

ße Preis von Ladeburg, Springprüfung der Klasse S, sein. Wie immer sind alle großen und kleinen Gäste herzlich willkommen. Die Gäste können sich auch auf vielseitiges kulinarisches Angebot freuen, da ein neuer Veranstaltungsservice besteht. Auf unsere „kleinen Zuschauer“ warten eine Heu-Hüpfburg, Ballontiere und ein Eiswagen. Der Eintritt ist an allen Tagen frei.

Der LRFV Ladeburg e. V.

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, INFORMATIONEN

MAI				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
06.-08.07.	ab 19.00	Inselleuchten Festival	Kulturinsel an der Leesenbrücker Schleuse Marienwerder	Kulturreich Barnim e. V. Herr Göritz www.inselleuchten.de
07.07.	14.00	Dorf- und Vereinsfest Tempelfelde	Sängerplatz Tempelfelde	Gemeinde Sydower Fließ, Frau Röhle, www.sydower-flieB.de
14.07.	20.00	Liederwerkstatt	Kulturbahnhof Biesenthal	Kulturbahnhof e.V., Frau Garcia www.bahnhof-biesenthal.de
21.07.	7.00-18.00	25. Rüdritzer Reit- und Springturnier	Reitplatz Rüdnitz	RFV Rüdnitz e. V., Frau Nahs www.ruednitz.de
27.-29.07.	10.00	Heimatfest Marienwerder	ehem. Sägewerksgelände	Ortsvorsteher Herr Kosse www.marienwerder-barnim.de

Veranstaltung in der Fachwerkkirche Tuchen

Sommer, Sonne, Ferien – das ist das Stichwort für die Monate Juli und August. Es ist die Zeit des Reisens, der Erholung und „Sommerpause“. Deshalb machen auch wir eine Pause, holen Luft und bereiten die nächste Saison vor. Bleiben Sie uns bitte treu und lassen Sie sich ab September mit weiteren interessanten Veranstaltungen überraschen. In der Sommerpause steht unser Haus wieder vielen Brautpaaren für den Start in eine gemeinsame Zukunft zur Verfügung.

Vorschau auf weitere Veranstaltungen:

September:

Zum Tag des offenen Denkmals lädt der Verein zur Ausstellung „Entdecken, was uns verbindet“, zur Turmführung und zu Kaffee und Kuchen ein.

Oktober:

Tobias Panwitz, beeinflusst von Amerikas klassischen Singwritern der 60er und 70er Jahre, lässt seine Reiseerlebnisse und Begegnungen am Wegesrand in energiegeladene Folksongs und stimmungsvolle Balladen einfließen.

November:

„Ein besonderer Abend“ – unter diesem Motto lädt der Verein

wieder zu Live-Musik mit 50 Sitzplätzen an Tischen ein. In der Pause werden ausgewählte Weine und kleine Snacks angeboten. Um rechtzeitige Reservierung wird gebeten, Karten nur im Vorverkauf erhältlich!

Dezember:

Das Primavera Operetten-Ensemble präsentiert mit den schönsten Weihnachtsliedern, lustigen Gedichten & Anekdoten eine spritzig-unterhaltsame Revue.

Der 2. Advent ist wieder ein Tag für die Familie, es wird Weihnachtsschmuck gebastelt, der Baum geschmückt und ein spannendes Puppenspiel gezeigt.

Weihnachten steht vor der Tür. Zwei Berliner sorgen besinnlich bis humorvoll für Weihnachtsstimmung.

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie weiterhin im Amtsblatt oder Sie besuchen uns auf unserer Internetseite www.fachwerkkirche-tuchen.de.

Der Verein Fachwerkkirche Tuchen wünscht allen eine schöne Sommerzeit mit erholsamen und erlebnisreichen Tagen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Stadt Biesenthal
18. WUKENSEE
Strandbad, Ruhlsdorfer Straße
18. FEST
29. + 30. Juni 2018
RUSSLAND 2018
Shuttle-Bus bis nach Hause (2 € p.P.)
www.biesenthal.de

Magda Voerster
RETURN - Malerei / Arbeiten auf Papier

24.06. - 23.09.2018

Galerie im Rathaus Biesenthal | Am Markt 1 | 16359 Biesenthal
Di u. Do 10-12 u. 13-18 Uhr | Fr 10-16 Uhr | Sa u. So 10-15 Uhr

105 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ruhlsdorf



Das Fest zum Jubiläum
21. Juli 2018 ab 14 Uhr
am Feuerwehrdepot auf dem Dorfanger



14 Uhr Feierliche Eröffnung
durch Ortsbeirat Ruhlsdorf

danach: Kaffee & Kuchen

vom Förderverein der Kita Mäusestübchen Marienwerder e.V.

- > Vorführung der Jugendfeuerwehr <
- > Vorführung der FF Zerpenschleuse <
- > Rundfahrten in Ruhlsdorf mit der Klosterfelder Oldtimer Feuerwehr <
- > Eberswalder Rettungshundestaffel der Johanniter mit Vorführung <
- > Kinder-Hüpfburg <

 für das leibliche Wohl ist gesorgt

ab

20 Uhr Tanz mit DJ Ulli & Feuerwerk (ca. 22 Uhr)

Das Fest wird unter anderen freundlich unterstützt von:



AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30-20.00 Uhr | MI/DO 14.00-20.00 Uhr |

FR/SA 15.00-21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

▶ jeden MO, ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

▶ jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ Es sind noch Plätze frei

Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Katja Damm

Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal

☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Timothy Döpp und Freiwilligen Dienst: José Torres Quiros

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Jugendclubleiter Filibert Heim, Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr, jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz

Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

Sommer, Sonne, Sonnenschein im KULTI

Pünktlich zum schönen Wetter konnte sich die Graffiti AG nun die Bereitstellung von 500 € Materialkosten vom Haushalts- und Sozialausschusses der StVV Biesenthal bestätigen lassen und die Kinder arbeiten hochmotiviert an der Umsetzung, das Heizhaus am Grünen Weg, mit einem kunstvollen Bild (Thema Nachhaltigkeit) zu verzieren. Das Projekt soll bis zum Beginn der Sommerferien fertiggestellt sein.

Am 1. Juni hat die Projektarbeit natürlich geruht, denn da feierten wir zum Kindertag bei sommerlichen Temperaturen eine gut besuchte Kinderdisco.

Vom 5. bis 7. Juli findet im KULTI ein begehrter Skater Workshop statt, wer noch daran teilneh-

men möchte, sollte sich mit seiner Anmeldung beeilen, die Teilnehmerliste ist bereits fast voll. Der KULTI freut sich sehr, vom 1. September bis August 2019 wieder einen Freiwilligendienstler aus Costa Rica begrüßen zu können. Für Juan, 18 Jahre und sozial sehr kompetent suchen wir für diesen Zeitraum (auch in Zeitabschnitten möglich) eine Gastfamilie. Im Jahr 2017/2018 konnten wir damit sehr gute Erfahrungen machen. Zu guter Letzt möchten wir noch Frau Katja Damm als neue Pädagogische Mitarbeiterin begrüßen, die sowohl das Team des KULTIs als auch das Team des Kinder- und Jugendhaus Creatimus in Rüdnitz verstärken wird.

4. Kinderkalender im Amt Biesenthal-Barnim

Jury, von links nach rechts: Frau Bähring, Marika Dieck, Sebastian Henning, B. Lampe, Nadine Zinke-Markgraf, Dörte Franz, Sieglinde Thürling, Klaus Blank (nicht im Bild Renate Schwieger).

Im Februar startete der Kinderkalender-Marathon. Alle Kinder und Jugendinstitutionen im Amt Biesenthal-Barnim wurden aufgerufen, am Malwettbewerb unter dem Motto: „Meine Wunder-wunderbare Natur“ teilzunehmen.

Alle drei Schulen des Amtes, neun Kitas, zwei Horte und zwei Jugendfreizeiteinrichtungen reichten Bilder von 397 jungen Künstlern und Künstlerinnen ein.

Die Kinderkalender Jury wählte aus diesen Kunstwerken 26 Bilder für den Kinderkalender 2019 und 120 Bilder für eine Ausstellung aus.

Die Bilder werden erstmals am

Grünen Wochenende, vom 14.-16. September, in Trampe zu sehen sein.

Die Kalenderpräsentation findet dann am 22. September im Rahmen eines großen Familienfestes auf dem KULTI-Gelände statt.

Ein herzlicher Dank geht an die Sponsoren des Kinderkalenders: E-DIS, EWE, Hoffnungsthaler Stiftung Lobetal, Elektro-Ihlow, Möbelfolien GmbH Biesenthal, Strebe Bau, Truck-Service Kosse, Hair&Beauty Biesenthal, Druckerei Wippold, Agentur Wesenberg.

Renate Schwieger
Jugendkoordinatorin

Fröhliches Hortfest an Grundschule Marienwerder



Am 25. Mai war im Hort und in der Schule einiges los! Nachdem die Grundschule ihren Tag der offenen Tür mit einem großen Fest abgeschlossen hatte, ging es bei uns im Hort mit einer kurzen Rede vom Hortleiter Herrn Wegener los. Er betonte das Motto des Hortes: „Gemeinsam“. Gemeinsam mit den Kindern, mit den Eltern, mit der Stadt und gemeinsam mit den anderen Bildungseinrichtungen. Mit der Schule, den Kitas, dem KULTI und der Bibliothek bildet der Hort ein gemeinsa-

mes Netz, in der jeder seinen eigenen, und gleichermaßen wichtigen Teil beiträgt. Danach zeigte noch unsere Hort-Tanzgruppe, was sie in kurzer Zeit auf die Beine stellen konnte, bevor es dann richtig losging. Wie auch im letzten Jahr war die Stimmung ausgelassen, fröhlich und entspannt. Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei allen Helfern und Sponsoren bedanken, allem voran natürlich den Eltern des Fördervereins der Grundschule!

Heraus aus den Häusern ihr Leute! Macht schnell, der Zirkus kommt heute!

Am 1. Juni feierten wir mit allen Kindern den Kindertag im Knirpsenzirkus. Unsere 7 Kitagruppen eröffneten das Fest in unserer Zirkusarena mit einem grandiosen Programm. Der Zirkusdirektor begrüßte zuerst alle Gäste und unsere beiden Clowns hatten dafür extra den roten Teppich ausgerollt. Als Erste betraten die Elefanten die Manege und begannen mit tollen Kunststücken. Die Dompteure Markus und Dave gaben die Befehle mit Trommelwirbel und alle Elefanten gehorchten. Danach folgte eine gefährliche Raubtiernummer. Löwen und Tiger sprangen durch Feuerreifen, wippten gemeinsam und sprangen auch immer wieder schön auf ihren Hocker. Danach konnte man die Zwergenartistik, den Hummeltanz und Schneckenkunststücke bestaunen. WOW! Im nächsten Akt kamen die wilden Pferde, die über Hindernisse sprangen und passend zur Musik mal schnell oder langsam galoppierten. „Yihaa“. Alles so wie es Dompteur Petra ihnen beigebracht hatte. Unsere

großen Wackelzahnartisten danach jonglierten, stemmten Gewichte, drehten Teller auf Stangen und balancierten. Ein Highlight jagte das andere. Den Abschluss bildeten die Clowns „Fuchsdibux“. Die zauberten aus einer Tonne ein Kaninchen, einen Hasen und einen Clown. Was unsere Kinder alles können! Alle Auftritte wurden mit reichlich Applaus, Pfeifkonzerten und Gejohle von den Zuschauern belohnt. Nach dem Programm gab es noch viele Angebote für die Kinder, die bei dem wunderbaren Wetter auch alle sehr gut angenommen wurden.

Wir wollen Danke sagen bei allen fleißigen Kuchenbäckern, Mario für die tolle Musik, Heino, der die Manege nach jedem Auftritt glatt geharkt hat, Bärbel und Gabi unsere „Ehemaligen“, die uns immer noch jedes Jahr so toll unterstützen, genauso wie Rainer am Grill.

Wir sind uns alle einig. Unser Zirkusfest war der Hammer!!!

*Das Team der
Kita Knirpsenland*



Kinderfest auf dem Sportplatz Biesenthal bekam großen Zuspruch – Dank allen Helfern

Als der SV Biesenthal 90 e. V. bereits im vergangenen Jahr mit der Planung des Biesenthaler Kinderfestes begonnen hat, war dem Vorstand nicht klar, wie viele Besucher dieses Jahr auf dem Sportplatz wirklich sein werden.

Als der Vorstandsvorsitzende Andreas Köpke-Daum um 10 Uhr das Kinderfest eröffnete, waren bereits einige Eltern mit ihren Schützlingen vor Ort. Doch innerhalb einer Stunde

war der Sportplatz so voll, dass die verschiedenen Abteilungen an ihren Stationen ordentlich zu tun hatten. Der Grillstand musste einige Helfer anfordern und die Vereinsbar kam kaum mit dem Ausschanken der Kaltgetränke hinterher. Auch der Kuchenbasar, welcher vom Schulförderverein Biesenthal betreut wurde, war so gut besucht, dass die 35 Kuchen innerhalb von vier Stunden alle waren.

Das angenehme Wetter sorgte ebenfalls dafür, dass die sportlichen Aktivitäten nicht allzu anstrengend wurden. Die Kleinen konnten sich auf der Hüpfburg oder beim Mit-Mach-Zirkus austoben und die Erwachsenen konnten sich bei einem kühlen Getränk und einer Bratwurst unterhalten. Als der Bürgermeister das Fest um 14 Uhr offiziell beendet hat, wollten die Kleinsten immer noch nicht gehen. Daher ging das Fest doch

noch länger, als geplant. Wir als SV Biesenthal 90 möchten uns nochmal bei allen Helfern, Vereinen und Mitgliedern für die tatkräftige Unterstützung bedanken! Ohne euch wäre dieses Fest nicht so schön geworden! Und wir hoffen, dass Ihnen als Familie das große Kinderfest ebenfalls so viel Spaß gemacht hat wie uns als Sportverein! Wir freuen uns schon auf das nächste große Event!

Annika Lobedan



Kindertag bei den Schlossgeistern mit Clown Charly und Hüpfburg

Bunte Luftballons, Wimpelketten und eine kleine Nascherei begrüßten am 1. Juni die kleinen Schlossgeister zum Kindertag.

Schon vor dem Frühstück schauten die Kinder neugierig aus dem Fenster. Was ist denn da auf dem Spielplatz los? Da steht ein Auto mit Hänger und es werden viele Dinge abgeladen und aufgebaut. Zwei Eimer mit oranger Flüssigkeit und Stäben drin, bunte Teller und kleine Bälle, eine silberne Maschine auf Rädern, ein Tisch mit vielen merkwürdigen Dingen drauf, ein großes buntes Tuch und eine große zerknautschte Fläche....

Die Aufregung stieg und alle Kinder beeilten sich beim Frühstück. Dann war es endlich soweit. Wir trafen uns auf der Freifläche auf dem Spielplatz und stellten uns zu einem großen Kreis auf. Wir tanzten zur Kindertagsmusik und schließlich bemerkten einige Kinder, dass oben auf der Treppe Besuch stand: ein Clown! Er hatte eine große karierte Hose und eine karierte Jacke an, einen Hut auf dem Kopf, einen kleinen Schirm in der Hand und war lustig geschminkt. Er kam zu uns herunter, stellte sich als Clown Charly vor und begrüßte alle großen und kleinen Schlossgeister. Gespannt setzten wir uns auf die Wiese und Charly ging zu dem Tisch mit den merkwürdigen Sachen drauf – es war ein Zaubertisch! Wir staunten über seine Tricks und konnten sogar mitzaubern. Nach unserem kräftigen Applaus, erklärte uns Clown Charly, was er für die Kinder mitgebracht hat – in den großen Eimern war Seifenblasenspaß versteckt. Einige Kinder haben es geschafft riesige Seifenblasen fliegen zu lassen. Die bunten Teller stellte er auf Stäbe und sie drehten sich. Das konnten auch die Kinder ausprobieren. Das Jonglieren mit den kleinen Bällen zeigte uns Charly auch, aber er konnte das eindeutig besser als wir. Das große bunte Tuch war ein Schwungtuch – gemeinsam mit Charly ließen wir es hochfliegen und



rannten drunter durch. Aus der zerknautschten bunten Fläche wurde übrigens eine Hüpfburg! Darauf konnten wir uns richtig austoben. Vom Clown bekamen die Kinder bunte Figuren aus Luftballons und leckere Zuckerwatte. Vor dem Mittagessen verabschiedete sich Clown Charly

von uns und versprach, sehr zur Freude der Kinder, die Hüpfburg noch für den Nachmittag auf dem Spielplatz zu lassen. So konnten wir auch am Nachmittag nochmal hüpfen und toben. An diesem besonderen Tag gab es auch Geschenke für die Kita, so konnten sich die Kinder über

ein neues Laufrad, Sandspielzeug und Hüpfbälle freuen. Ein aufregender Tag ging zu Ende und wir freuen uns nun auf unser Sommerfest Anfang Juli.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Kita Schlossgeister
in Trampe*

#Start am ersten Tag der Sommerferien#

**Skateboard und Inliner Workshop
FÜR KINDER UND JUGENDLICHE**

im Jugendkulturzentrum KULTI

...BITTE BEI UNS ANMELDEN, TEILNAHMEGEBÜHR 15 EURO (MIL ESSEN UND GETRÄNKE)

DO. 5. BIS SA. 7.7.2018

16:00 UHR BIS 20:00 UHR

nur mit Anmeldung

KULTI Biesenthal | Bahnhofstr. 152 | 16359 Biesenthal

Landkreis Barnim
Wir gestalten Zukunft!

info@kulti-biesenthal.de o. 0151/14658624

Projektwoche „Highlandgames“ an der Grundschule Marienwerder

Zu welchem Thema kann man eine Projektwoche durchführen? Diese Frage stand zu Beginn des Schuljahres in der Grundschule Marienwerder im Raum. „Nessie“ kam ins Gespräch und somit fand vom 28. Mai bis 1. Juni eine Projektwoche zum Thema „Schottland“ statt. Die Kinder konnten sich zu Land und Leuten informieren. Sie haben den Mythos zu „Nessie“ kennengelernt und bastelten an verschiedenen Stationen an ihrer typisch schottischen Kostümierung.

Außerdem entstanden tolle Mosaikarbeiten mit landestypischen Motiven (z. B. Einhorn, Distel...), die im Blumenbeet der Schule zu bewundern sind. Den Höhepunkt fand die Projektwoche am Kindertag mit den „Highland-Games“. Dazu hatten sich auch die Lehrer im „Schottenkaro“ herausgeputzt. Der Schulleiter Herr Ziemann trug sogar einen Kilt! Gleich morgens zogen die Kinder unter ihren jeweiligen „Klanwappen“ stilgerecht zu Dudelsackmusik zum Sportplatz. Sie waren schon aus der Entfernung zu hören – was „total gut ankam“ im Ort! Dort konnten sie sich in verschiedenen Disziplinen wie



zum Beispiel „Sackhüpfen“, „Baumstammwerfen“ oder „Hufeisenwerfen“ messen. Auch die künftigen Erstklässler waren zu den Games eingeladen und stellten sich den verschiedenen Disziplinen! Schon die Planung forderte den Kindern viel Teamgeist ab: Schließlich mussten sie innerhalb der „Klans“ selbstständig festlegen, wer den „Klan“ bei welcher Auf-

gabe am besten vertreten sollte. Beim „Schwerttanz“, den die Schüler bereits in der Projektwoche üben konnten, traten die Kontrahenten zur Musik eines Dudelsackspielers direkt gegeneinander an und wurden von ihren „Klans“ lautstark jubelnd unterstützt.

Alle hatten viel Spaß und waren trotz der hohen Temperaturen mit viel Einsatz dabei. Für das leibliche Wohl der Kinder sorgte der Förderverein der Schule. Am Ende siegte der Klan „Feuerdrachen“ knapp vor den „Dis-

tehn“. Bei der Siegerehrung konnten sich aber alle Schüler über eine selbstgetöpferte Medaille freuen, die sie an den diesjährigen Kindertag und ihre Leistungen erinnern wird.

Bei dem alljährlichen Kinderfest, am 2. Juni, konnten sich die Gäste dann über die Arbeiten an den verschiedenen Stationen der Projektwoche bei den Lehrern informieren. Tänze und Musik wurden von den Kindern vorgeführt. Der Förderverein war mit typisch „schottischen Scones“ vertreten. Die waren so lecker, dass das Rezept gleich an den Hort der Schule weitergegeben wurde!

Trotz der anstrengenden Vorbereitungen und der vielleicht nicht immer leichten Durchführung gab es durchgängig nur positive Resonanzen zu der Projektwoche. Wir möchten den Lehrern ein Lob aussprechen; dem (unersetzlichen) Hausmeister „Jockel“, Fr. Schellner, Fr. Berends und allen anderen Beteiligten ein DANKE SCHÖN für ihre Hilfe aussprechen: „NESSIE“ wird allen in Erinnerung bleiben!

FÖRDERVEREIN
DER GRUNDSCHULE MARIENWERDER e. V.

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Freitag, 06.07. bis Samstag, 07.07.2018 Stadtapotheke

Donnerstag, 12.07. bis Freitag, 13.07.2018 Barnimapotheke

Donnerstag, 19.07. bis Freitag, 20.07.2018 Stadtapotheke

Mittwoch, 25.07. bis Donnerstag, 26.07.2018 Barnimapotheke

wochentags: 18:00–08:00 Uhr

samstags, 12:00 Uhr, bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags, 08:00 Uhr, bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Schulstraße 14, Biesenthal
 ☎ 03337 – 3337 Fax 451759
 E-Mail: pfarramt@
 kirche-biesenthal.de

Biesenthal

- ▶ SO | 01.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Heiligem
Abendmahl
- ▶ SO | 08.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
- ▶ SO | 15.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Taufe
- ▶ SO | 22.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
- ▶ SO | 29.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

- ▶ SO | 01.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
- ▶ SO | 08.07. | 09.00 Uhr
Andacht
- ▶ SO | 15.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
- ▶ SO | 22.07. | 09.00 Uhr
Andacht
- ▶ SO | 29.07. | 09.00 Uhr
Andacht

Lanke

- ▶ SO | 22.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

- ▶ SO | 29.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

**PRO SENIORE Residenz
am Wukensee**

- ▶ MI | 04.07. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

**Altenpflegeheim
der Volkssolidarität**

- ▶ FR | 06.07. | 14.45 Uhr

Gottesdienst

- ▶ FR | 20.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

**Johann-Hinrich-Wichern-Haus
in Rüdnitz**

- ▶ DI | 10.07. | 16.00 Uhr
Andacht
- ▶ DI | 24.07. | 16.00 Uhr
Andacht

Frauenkreis

- ▶ 03.07. | 15.00 Uhr

Begegnungscafé

- ▶ 09.07. | 16.00 Uhr im Gemein-
dehaus

Herzliche Einladung

Geistliches Konzert in der
Dorfkirche Lanke
Orgelmusik im Nachklang zu
Ostern, Pfingsten, Trinitatis
Sonnabend, 07.07., ab 16.30 Uhr
Der Eintritt ist frei! Um eine
Spende wird gebeten.

PFARRAMT**BEIERSDORF/GRÜNTAL**

Pfarrer Christoph Strauß
 Hauptstr. 10
 16259 Beiersdorf-Freudenberg
 Tel.: 033451/459042
 E-Mail: cs2000@gmx.de
 www.kirche-beiersdorf-gruental.
 de

Melchow

- ▶ FR | 17.08. | 19.00 Uhr
Bläsergottesdienst
- ▶ SO | 26.08. | 10.15 Uhr
anschl. Gemeindecfé
- ▶ SO | 23.09. | 10.15 Uhr
Biering, anschl. Gemeindecfé
- ▶ SO | 28.10. | 9.00 Uhr

Grüntal

- ▶ SO | 26.08. | 9.00 Uhr
- ▶ SO | 02.09. | 10.15 Uhr
Familiengottesdienst
- ▶ FR | 07.09. | 19.00 Uhr
Konzert zum Erntefest
- ▶ SO | 23.09. | 09.00 Uhr
Biering
- ▶ SO | 28.10. | 10.15 Uhr
Familiengottesdienst

Tempelfelde

- ▶ SO | 14.10. | 14.00 Uhr
Erntedank mit Abendmahl

Beiersdorf

- ▶ FR | 29.06. | 19.00 Uhr
Konzert
- ▶ DO | 16.08. | 14.00 Uhr
Bläsergottesdienst
- ▶ SO | 09.09. | 14.00 Uhr
Waldgottesdienst in der
Beiersdorfer Heide

Schönfeld

- ▶ SO | 26.08. | 14.00 Uhr
- ▶ SO | 23.09. | 14.00 Uhr
- ▶ SO | 28.10. | 14.00 Uhr

**LANDESKIRCHLICHE
GEMEINSCHAFT**

*innerhalb der Ev. Kirche, Schüt-
zenstr. 36, Biesenthal, ☎ 3307*

- ▶ SO | 01.07. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ MI | 04.07. | 19.00 Uhr
„Bibel heute“ Gesprächskreis
und Gebet
- ▶ SO | 08.07. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ DI | 10.07. | 17.00 Uhr
Chor
- ▶ MI | 11.07. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtge-
fährdete und Angehörige

- ▶ SO | 15.07. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ MI | 18.07. | 19.00 Uhr
„Bibel heute“ Gesprächskreis
und Gebet
- ▶ SO | 22.07. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
- ▶ DI | 24.07. | 17.00 Uhr
Chor
- ▶ MI | 25.07. | 19.00 Uhr
Selbsthilfegruppe für Suchtge-
fährdete und Angehörige
- ▶ DO | 26.07. | 18.00 Uhr
Hauskreis
- ▶ SO | 29.07. | 17.00 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst

Selbsthilfetag in Biesenthal

für Suchtkranke Menschen,
Angehörige und Interessierte
Samstag, 7. Juli von 9.00 bis
16.00 Uhr, Evangelische Kirche /
Gemeindehaus Biesenthal,
Schulstraße 14
Thema: „Die Gruppe als Quelle
für Lebensfreude und Absti-
nenz“

**NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG**

Steinstraße 13, Biesenthal

Gottesdienstzeiten:

- ▶ MI | 19.30 Uhr
 - ▶ SO | 09.30 Uhr
- Änderungen werden unter
www.nak-bbrb.de bekannt-
gegeben. Jeder ist herzlich
eingeladen.

**KATH. KIRCHENGEMEINDE
PFARRAMT ST. MARIEN**

*Bahnhofstraße 162, 16359
Biesenthal, ☎ 03337-21 32*

Ein Rückblick über die Weiterführung und Entwicklung der Jagd nach der Wende in Trampe

Mit der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands mussten natürlich in den neuen Bundesländern auch Regelungen geschaffen werden, die eine Jagd in den Gemarkungen der Städte und Gemeinden wieder möglich machen sollten. Entsprechende landesjagdgesetzliche Bestimmungen mussten von den Landesparlamenten erlassen werden, um die Jagd in den neuen Bundesländern wieder durchführen zu können.

In Trampe begannen wir schon im Juni 1991 mit der Auslegung von Vertragsbedingungen für einen neuen Jagdpachtvertrag im neu entstandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Trampe. Die Jagdgenossenschaft war gegründet und verfügte über einen arbeitsfähigen, demokratisch gewählten Vorstand. Ihm oblag es einen Jagdpachtvertrag mit interessierten Pächtern zu erarbeiten und in der Genossenschaftsversammlung entsprechende Vorschläge zu machen, die zur Abstimmung gestellt wurden. Zu den „Aktivisten der ersten Stunde“ gehörten damals Lothar

Engnath, Peter Prillwitz und meine Person als damaliger noch hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Trampe. Ich bin der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Trampe seit der Gründung und führe diese ehrenamtliche Funktion immer noch nach schon 27 Jahren aus. Es war nicht immer einfach, sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen zu befassen und diese auch durchzusetzen. Ich musste viele Schulungen absolvieren, um immer auf dem neuesten Stand zu sein.

Der erste Pachtvertrag wurde schon am 19.6.1991 geschlossen und trat mit Beginn des Jagdjahres am 1. 4. 1992 in Kraft. Dieser Vertrag endete am 31.3.2001 und danach kam es zu weiteren Vertragsabschlüssen mit veränderten Bedingungen und wechselnden Pächtern.

Die Fläche zur Jagdnutzung betrug insgesamt 1170 ha. Die Jagd und die Hege und Pflege des Wildes in

schlecht ausgerüsteten Tramper Feuerwehr das erste Feuerwehrauto, einen umgebauten „LO“ aus DDR-Produktion. Das war zu dieser Zeit schon ein beachtliches Geschenk, da ja die Wehr nur über einen Anhänger für eine Tragkraftspritze mit Zubehör verfügte. Im Jahr 1998 spendete dann die Jagdgenossenschaft Trampe den Betrag von insgesamt 10000,- DM für die Tramper Feuerwehr, um endlich die Kameraden mit neuen Uniformen und anderen Ausrüstungsgegenständen „zeitgemäß“ zu

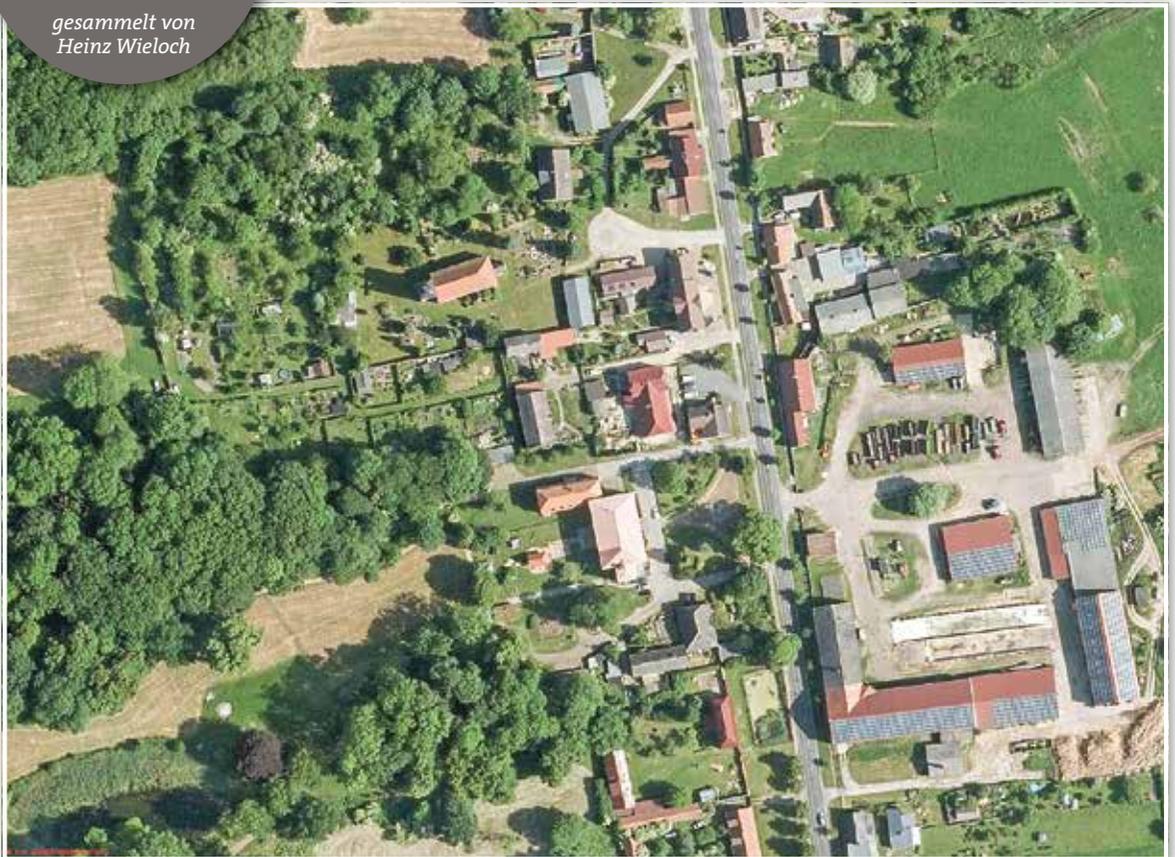
der Privatisierung waren natürlich die Waldflächen denen dann später die Ackerflächen folgten.

Es entstanden aus im Zusammenhang erworbenen Flächen neue Eigenjagdbezirke. Der erste Eigenjagdbezirk in unserer Gemarkung war durch die ortsansässige Agrargenossenschaft begründet worden. Es handelte sich um die ehemaligen Flächen des sowjetischen Truppenübungsplatzes. Später kam dann mit der weiteren Privatisierung von Waldflächen der Ei-

*Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart*

TRAMPER GESCHICHTEN

*gesammelt von
Heinz Wieloch*



der Gemarkung Trampe hatte eine solide Grundlage. In der Anfangszeit des Bestehens der Jagdgenossenschaft gab es bis zu sechs Jagdpächter in unserem gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Der Hauptanteil der bejagbaren Flächen gehörte damals noch der Treuhand. Die Privatisierung dieser Flächen sollte sich noch über viele Jahre hinziehen. Zwischen Jagdpächtern, der Jagdgenossenschaft und der Gemeinde herrschte ein gutes Verhältnis und die Jagdpächter spendierten der

versorgen. Die Feuerwehr hatte damals 31 aktive Mitglieder. Im Laufe der Jahre änderten sich dann auch die Pachtverträge der Jagdgenossenschaft. Die Besitzverhältnisse der bejagbaren Flächen in Trampe waren einer ständigen Veränderung unterworfen. Pächter gingen und andere kamen und die Privatisierung der bejagbaren Flächen vollzog sich stetig. Heute gibt es nur noch eine „Restfläche“ von 24 ha, die sich noch in der Verfügung der Treuhandnachfolgerin BVVG befindet. Der Renner bei

genjagdbezirk des Forstbetriebes Hohenfinow dazu, wodurch unser lukrativstes Jagdgebiet in unserem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verloren ging. Alles in allem ist aber noch genug an Fläche zum Jagen bei uns vorhanden. Die Jagdpächter können weiterhin ihrer Jagdleidenenschaft bei der Hege und Pflege des Wildes hier bei uns frönen.

Ihnen und uns allen ein fröhliches Waidmannsheil!

*Heinz Wieloch,
Juni 2018*

Notizen aus der Heimatgeschichte Biesenthals – Bautätigkeiten in den dreißiger Jahren – das Jahr 1938

Diesen Bericht entdeckte ich in der Biesenthaler Zeitung vom 30.12.1938. Aus der Fülle der städtischen Arbeiten in unserer Stadt in diesem Jahr, ist der Bau von 22 Kleinsiedlungshäusern hervorzuheben. Mit einem Baukostenaufwand von 5.000 RM je Siedlungshaus, wurden schmunke, im märkischen Landhausstil, geräumige Kleinhäuser gebaut. Die erforderlichen Baugelder konnten durch die Stadtparkasse bereitgestellt werden. Die Stadt hat ihren Ehrgeiz daran gesetzt, ohne Inanspruchnahme einer Baugesellschaft in eigener Regie mit geringen Kosten, anständige mustergültige Kleinsiedlungen zu errichten. Das Gute daran war, dass sie die Siedler monatlich höchstens mit 25 – 27 RM belasteten. Eine Weiterführung dieser Art der Siedlung ist darum auch für 1939 in Aussicht gestellt worden.

Um Grundlagen für weitere Siedlungstätigkeiten in Biesenthal zu schaffen, ist für den südöstlichen Teil der Gemarkung ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, für das nördlich der Hindenburg-Allee (Bahnhofstraße) gelegene Gelände des Erbbauern Nürnberg ein Siedlungs- und Aufbauplan genehmigt worden.

Die nicht zur Schuldentilgung und gesetzmäßigen Aufgaben benötigten Mittel hat die Stadt in diesem Jahr in erster Linie für Straßenbauzwecke verwendet. Neu gepflastert wurden mit Kleinsteinpflaster die Kirchstraße und die Berliner Straße. Die Beethovenstraße zwischen Mozart- und Wagnerstraße erhielt einen neuen Pflasterdamm. Der Bürgersteig der Königstraße (A.-Bebel-Straße) und Adolf-Hitler Straße (Bahnhofstraße) wurde mit Mosaikpflaster belegt. Zur damaligen Zeit begann die Bahnhofstraße erst am Stadtpark. Von der Bahnhofstraße 1 bis zur Nummer 28 war diese Strecke von 1933 bis Kriegsende die Adolf-Hitler-Straße. Einige Straßen erhielten nach Kriegsende neue Namen. Die ehemalige Adolf-Hitler-Straße wurde



Ein Anblick vom Markt im Jahr 1920. Ganz rechts die Eiche, in der Mitte das Kriegerdenkmal von 1871. Beides noch mit einem Zaun umgeben. Geradezu das Hotel am Markt vor dem Umbau (der 1936 geschah)



Neuer Standort des Kriegerdenkmals von 1871 an der Gabelung Breite Str. / Fischerstraße. Im Blick die Baugrube. Aufgestellt wurde das Denkmal im Dezember 1938



Eines der Siedlungshäuser, wie sie zur damaligen Zeit, viele im gleichen Baustil, erbaut wurden. Ein Haus in der Hardenbergstraße.



Die Litfaßsäule mit der Normaluhr wurde 1938 ebenfalls entfernt. Sie wurde gegenüber vor der Gaststätte von Schindel (Beginn der Breiten Str.) aufgestellt. Nach Kriegsende verschwand auch diese Säule spurlos.

dann nach dem Widerstandskämpfer in die Ernst-Thälmann-Straße umbenannt.

Der Weg nach Danewitz und der Weg parallel der Reichsbahn nach Melchow wurde mit Schlacke befestigt. Neue Baumpflanzungen erhielten der Danewitzer Weg, die Beethovenstraße, die Heegermühler Straße (Kirchallee), die Ruhlsdorfer und die Prendener Straße. Um den Marktplatz zu einem Aufmarschplatz neu gestalten zu können, wurde das Kriegerdenkmal von 1871 in die Unterstadt versetzt (Spitze Breite Straße/Fischerstraße). Außerdem wurden die Litfaßsäule, Lichtmasten und einige verkehrshindernde Bäume entfernt. Auch die erste, 1936 aufgestellte Tankstelle wurde entfernt. Im Jahre 1939 sollte der Marktplatz ein vollkommen neues Gesicht erhalten.

Die gebesserte Vermögenslage der Stadt machte den Ankauf einiger wertvoller Grundstücke Am Markt 3, bisher der jüdischen Familie Abraham gehörig, wurde zur Einrichtung eines neuen Sparkassenlokals erworben. Seit dem 17. Mai 1951 befindet sich in diesem Haus eine Apotheke.

Für die Ausgestaltung der Strandbadanlagen wurden aus dem Besitz der Heilsarmee das frühere Seeschlossgrundstück und eine daneben liegende Wiese insgesamt für 18.500 RM angekauft.

Um in der Nähe des Marktplatzes für den Autobusbetrieb eine Garage und Werkstatt neu einrichten zu können, sowie einen neuen Feuerwehrturm aufzustellen, übernahm die Stadt das Grundstück in der Schulstraße 16, gegenüber dem Feuerwehredpot.

Der Ausbruch des II. Weltkrieges hat viele Bauvorhaben zum Erliegen gebracht. Für alle öffentlichen Bauten wurde Baustopp angeordnet.

